

Hauptversammlung 2019

Gegenanträge

Stand: 09.05.2019



Eingereichte Gegenanträge werden von uns in zwei Gruppen gegliedert:

Mit Großbuchstaben kennzeichnen wir die Gegenanträge, bei denen Sie direkt unter diesem Buchstaben auf dem Antwortformular ankreuzen können, wenn Sie dem Gegenantrag folgen möchten. Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag in der Hauptversammlung nicht gestellt beziehungsweise zurückgezogen wird, oder aus anderen Gründen nicht zur Abstimmung kommt.

Die übrigen Gegenanträge, die lediglich Vorschläge der Verwaltung ablehnen, sind nicht mit Buchstaben versehen. Sofern Sie diesen Gegenanträgen zustimmen wollen, müssen Sie zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) mit Nein stimmen.

Zu unserer am Donnerstag, dem 23. Mai 2019, in Frankfurt am Main stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung liegen uns derzeit die nachfolgenden Gegenanträge vor. Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

Gegenanträge

Aktionär Dietrich-E. Kutz, Biberach zu TOP 3 und 4

TOP 3 Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018

nicht zu zustimmen

TOP 4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

nicht zu zustimmen

Begründung

Mangelndes Know-how im Management, das seit über 10 Jahren den gestellten Anforderungen an erfolgreicher Unternehmensführung und darüber hinaus nicht gerecht wird.

Wir sind in den **Club der größten Kapitalvernichter in 2018 aufgestiegen**.
Dafür **1,9 Mrd. Euro Boni für das Geschäftsjahr 2018 an die Führungsriege**, das **4-fache des Bilanzgewinns**.

Damit können und wollen wir nicht zufrieden sein.

Was für eine Mentalität dem Investor gegenüber!

Ich bitte sie, meine fristgerechten Gegenanträge den Aktionären lt. AktG zugänglich zu machen.

Diese bitte ich meinen Anträgen zu folgen.

Aktionär Herbert Zorn, Birkenfeld zu TOP 2, 3, 4 und 8

Zu TOP 2:

Bei dem erzielten Bilanzgewinn von € 485.726.800,36 ist die Ausschüttung einer Dividende von € 0,11 je Aktie zu gering.

A Ich beantrage die Ausschüttung einer Dividende von € 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie.

Begründung

Der Bilanzgewinn muss den Aktionären vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden!

Die Aktionäre müssen durch den sehr niedrigen Aktienkurs eine sehr schlechte Performance der Aktien

„Deutsche Bank“ hinnehmen, ein kontinuierlicher Wertverlust ist seit den letzten 5 Jahren vorhanden.

Die Kursentwicklung der DB-Aktie betrug

> im letzten Jahr - 37% ,

> i.d. letzten 2 Jahren - 59%

> i.d. letzten 5 Jahren - 73%.

Eine Ausschüttung von nur ca. 47% des Bilanzgewinns, ist absolut nicht gerechtfertigt!

Bei einer Dividendenausschüttung von € 0,20/Aktie kann der Restbetrags von € 72.372.174,16

immer noch auf neue Rechnung als Vortrag gestellt werden. Dies sollte ausreichend sein!

Zu TOP 3 und 4:

Die Mitglieder des Vorstandes sind für das Geschäftsjahr 2018 nicht zu entlasten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für das Geschäftsjahr 2018 nicht zu entlasten

Begründung

Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrates waren in den letzten 5 Jahren nicht im Stande den Abwärtstrend des Aktienkursverlaufes zu stoppen. Eine zukünftige Änderung des Kursverlaufes ist von diesem Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu erwarten.

Eine aktive Verbesserung des Aktienwertes wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat bisher unterlassen!

Zu TOP 8:

Punkt von der Aktionärin „Riebeck-Brauerei von 1862“

Der Antrag

„Das Mitglied des Aufsichtsrates Herr Dr. Paul Achleitner wird abberufen“

sind zum Schutze unseres Kapitaleinsatzes von allen Aktionären zu unterstützen.

Die vielen Begründungen für die gerechtfertigte Abberufung dieses Aufsichtsrates sind im TOP 8 ausreichend dargestellt.

Ich beantrage diesen Gegenanträge aufzunehmen und in der Hauptversammlung am 23.05.2019 zur Abstimmung zu stellen.

Aktionär Dr. Ing. Ernst Rätz, Köln zu TOP 3 und 4

Gegenanträge zu den Punkten 3 und 4 der Tagesordnung.

Ich beantrage unter

Punkt 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, die **Entlastung zu verweigern** und ebenso unter

Punkt 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die **Entlastung zu verweigern**.

Begründung

Eine wichtige Tatsache ignoriert der Vorstand und der Aufsichtsrat seit Jahrzehnten.

Die Eigentümer der Bank sind die Aktionäre. Ihnen gehört der Gewinn, der nicht für Investitionen benötigt wird.

Selbstverständlich soll man die Mitarbeiter am Gewinn beteiligen aber nicht in der Weise, wie es die Deutsche Bank tut. Den Mitarbeitern werden Boni im Milliardenbereich ausgezahlt, die Summe der Dividenden erreicht nur einige hundert Millionen. Dazu ein Beispiel:

Zahlung	Boni	Dividende
Für	In Mrd.	In Mrd.
2014	2,70	0,900
2015	2,40	0,000
2016	0,50	0,282
2017	2,30	0,227
2018	1,90	0,227
Summe	9,80	1,636

Ich ersuche Vorstand und Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass in Zukunft die Summe der Boni nicht mehr die Summe der Dividende übersteigt.

Hätte man sich an diese Regeln gehalten, hätte die Deutsche Bank heute noch finanzielle Rücklagen von rund 8,16 Milliarden Euro. Das ist ungefähr die Hälfte des Börsenwerts der Deutschen Bank.

Aktionär Ed Taylor Parkins, Grünwald zu TOP 4

zu TOP 4

Antrag: keine Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder

Begründung

Die Aufsichtsräte dürfen nicht mehr als max. 1 weiteres Aufsichts- oder Beirats-Mandat in anderen Unternehmen ausüben.

Der zeitliche Aufwand, den Verpflichtungen als Aufsichtsrat eines Dax-Konzernes nach zu kommen ist so groß, dass für Mandate in mehr als 2 Konzernen, zusätzlich evtl. anderer lehrender oder geschäftsführender Tätigkeiten, keine Zeit bleibt, um hier rechtlich, glaubwürdig sowie ernst- und gewissenhaft tätig sein zu können.

Aktionär Georg Ludwig, Radolfzell zu TOP 3

Auf der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 werde ich zu TOP 3 beantragen, der vorgeschlagenen Entlastung des Vorstands nicht zuzustimmen.

Begründung

Zur Problematik des Abschlusses eines Kreditvertrags bei Schrottimmobilien hat die Bank ihr Rechtsmittel gegen den Beschluss OLG Koblenz v. 13.08. 2018 - 8 U 578/17- mutmasslich leider nicht zusätzlich auf die Nichtanwendung des § 171 Abs. 1 BGB gestützt, obwohl der Sachverhalt konkreten Anlass bot: Nach der am 11.12.1995 erfolgten notariellen Beurkundung der vom Kunden (Kreditnehmer) erteilten umfassenden Vollmacht an den Geschäftsbesorger ging der Bank hierüber nämlich eine Notarsbestätigung zu - mehrere Wochen vor dem Vertragsabschluss, den das OLG auf den 11.01.1996 fixierte (die Vorlage der notariellen Ausfertigung erfolgte am 12.01.1996 - zu spät). Zu Unrecht hat das OLG aber der Notarsbestätigung, deren konkreter Inhalt leider nicht wiedergegeben ist, ausdrücklich jede Relevanz verweigert, weil es (wie wohl auch der BGH ?) die eigenständige Bedeutung des § 171 Abs. 1 BGB verkennt: Der Mangel der als Innenvollmacht nach § 167 Abs. 1 Alt.1 BGB erteilten Vollmacht (§ 134 BGB iVm. RBerG) kann via Rechtsschein zwar gemäss § 172 BGB durch die Vorlage des Originals/der Ausfertigung überwunden werden - aber dies ist nicht der einzige Weg: Nach Wortlaut und Systematik des Gesetzes muss auch die besondere Mitteilung als Kundgabe seitens des Vollmachtgebers an den Dritten genügen, wonach an den Bevollmächtigten eine Vollmacht erteilt ist: § 171 Abs. 1 BGB enthält sogar die Grundregel. In § 172 Abs.1 BGB wird dann diese direkte Kundgabe seitens des Vollmachtgebers über die Bevollmächtigung an den Dritten ersetzt durch Vorlage der Ausfertigung beim Dritten (so auch BGH NJW 2008, 3355ff im Kontext, dass spätestens bei Abschluss des Vertrags die Ausfertigung vorliegen muss).

Die Ausblendung des § 171 Abs 1 BGB in der Praxis geht wohl auf BGHZ 102, 60 ff zurück, wo als Alternative zur Vorlage der Vollmachtsausfertigung nach § 172 Abs.1 BGB nur „allgemeine Rechtsscheinsgesichtspunkte“ genannt sind, die an andere Umstände als an die Vollmachtsurkunde anknüpfen (so bei den Schrottimmobilien zunächst auch BGH, z.B. NJW 2002, 2325, später wieder aufgegeben; seither prüfen die Gerichte nur noch § 172 BGB)

Der Gebrauch einer Vollmachtsurkunde erschöpft sich aber nicht im Akt der Vorlage nach § 172 Abs.1 BGB beim Dritten; die Urkunde kann auch zur Kundgabe der erteilten Vollmacht direkt vom Vollmachtgeber an den Dritten im Wege der besonderen Mitteilung verwendet werden - und dies natürlich auch in einfacher Ablichtung. Es ist ja keineswegs so, dass im Falle einer urkundlichen Vollmacht die Bestimmung des § 172 Abs. 1 BGB verdrängende lex specialis zu § 171 Abs.1 BGB wäre, wie die obige Formulierung des BGH es nahelegt. Ein Vollmachtgeber darf mehrere Vollmachten erteilen, er darf auch entscheiden, auf welchem Weg eine Vollmacht im Rechtsverkehr dem Dritten zur Kenntnis gebracht wird – direkt durch seine eigene Kundgabe an den Dritten oder indirekt über den Bevollmächtigten durch Vorlage der Urkunde bei diesem Dritten.

Schon im Redebeitrag auf der Hauptversammlung 2018 habe ich das Beispiel genannt, dass der Notar im Anschluss an die Beurkundung eine Fernkopie

(Telefax) der Vollmacht im Auftrag des Kunden an die Bank übermittelt, womit es zum Rechtsschein kommt, da § 171 Abs. 1 BGB die Kundgabe über einen beauftragten Boten genügen lässt und sich alle Details in der Fernkopie finden.

Auch die Übersendung einer Notarsbestätigung sollte diesem Beispielsfall entsprechen können, sofern sich dort die Personalien des Vollmachtgebers, die des Bevollmächtigten und die Höhe des Finanzierungsrahmens als essentialia negotii finden: Auch hier erhält der Notar einen Auftrag des Kunden und die Bank erhält sodann die „besondere Mitteilung“ über die Vollmachtserteilung: Eine Notarsbestätigung erteilt der Notar nur auf Antrag, berechtigt hierzu ist nur der formell Urkundsbeteiligte, also der Kunde, der hier das Vertragsangebot nebst Vollmacht urkundlich erklärt hat. Wenn bei der Bank die Notarsbestätigung eingeht, darf sie daher annehmen, dass diese im Auftrag des Kunden erstellt und an sie übersendet wurde, was für eine dem Kunden nach § 171 Abs. 1 BGB zurechenbare Kundgabe der erteilten Innenvollmacht im Wege der „besonderen Mitteilung an einen Dritten“ genügen sollte, auch wenn nicht sämtliche weiteren Einzelheiten der Vollmacht in der Notarsbestätigung enthalten sind.

Soweit sich der BGH in den Fällen der unwirksamen Vollmachtserteilung mit der Notarsbestätigung befasst hatte, geschah dies sub specie § 172 Abs. 1 BGB, wobei in DNotZ 2004, 787f die Gleichwertigkeit mit der Vorlage der Ausfertigung verneint wurde. Eine Prüfung der Voraussetzungen des eigenständigen § 171 Abs. 1 BGB durch den BGH fand wohl in keinem Fall statt (?)

Es bleibt die Frage, warum eine klare Gesetzesregelung jahrelang undiskutiert bleiben konnte, zumal sie dem gesunden Menschenverstand folgt: Das aktive Verhalten des Vollmachtgebers in § 171 Abs.1 BGB ist zur Begründung des Rechtsscheins a priori doch gewichtiger als Duldungs- oder Anscheinsaspekte.

Aktionär DELPHI Unternehmensberatungs AG, Heidelberg zu TOP 2 und 4

Zu TOP 2: Verwendung des Bilanzgewinns 2018

Wir stellen folgenden Gegenantrag:

B Es wird keine Dividende ausgeschüttet, der Bilanzgewinn wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung

Dividenden sind steuerschädlich für große Aktionärsgruppen und machen süchtig. Im fortgeschrittenen Stadium der Sucht wird dann von „Dividendenkontinuität“ gesprochen und es wird erwartet, dass in jedem Jahr mindestens die gleiche oder eine höhere Dividende als im Vorjahr ausgeschüttet wird. Reflexartig fordern sogenannte Aktionärsschutzvereinigungen, aber auch die Vertreter von Sparkassen, Genossenschaftsbanken und anderen Geldverwaltern, die in Fonds Gelder von zigtausenden Kleinanlegern verwalten, die Auszahlung steuerschädlicher Dividenden, konträr zu den Interessen der angeblich von ihnen vertretenen Anleger. Diese Gier nach Dividenden vernebelt den Verstand bei der rationalen Abwägung von Vor- und Nachteilen einer Ausschüttung.

Der Gesetzgeber hat dies erkannt und hat Dividendenausschüttungen für große und wichtige Aktionärsgruppen steuerlich stark benachteiligt. Ebenso wie Nikotin und Alkohol im Verhältnis zu gesunden Lebensmitteln werden Dividendenausschüttungen für viele Aktionäre ca. 20 - mal (!) so hoch besteuert wie andere unschädliche Genussmittel für Aktionäre wie z.B. Kurssteigerungen, Aktienrückkäufe oder Kapitalrückzahlungen.

Einige Beispiele für Aktionärsgruppen, die unter Dividendenausschüttungen leiden:

- a) Alle Privataktionäre, die langfristige Anleger sind (z.B. auch alle Belegschaftsaktionäre), die eine Beteiligung von unter 1 % an der Deutsche Bank AG halten (das dürften wohl alle sein) und ihre Aktien vor dem 1.1.2009 erworben haben.
Dividendenbesteuerung: Abgeltungssteuer, für Katholiken ca. 30 %
Kursgewinnbesteuerung: 0 %

- b) Inländische Kapitalgesellschaften, wie z. B. die Antragstellerin DELPHI Unternehmensberatung AG, die eine Beteiligung an der Deutsche Bank AG von weniger als 15 % halten (das sind auch alle).
Dividendenbesteuerung: ca. 30 %
Kursgewinnbesteuerung: 1,5 %
Allein für die DELPHI Unternehmensberatung AG verursacht die vorgeschlagene Dividendenauszahlung einen Steuermehraufwand von über 20.000 EUR.
- c) Kurzfristig orientierte inländische Anleger, die um den Dividendenstichtag die Aktien nicht für mindestens 45 Tage halten wollen und deshalb die abgezogene Kapitalertragssteuer nicht geltend machen können.
- d) Ausländische Privatanleger, bei denen die Dividende unter Abzug von Quellensteuern ausgezahlt wird und die die Quellensteuer in mühsamen, jahrelangen Verfahren zurückfordern müssen. Jeder deutsche Anleger, der einmal schweizerische, belgische oder finnische Quellensteuer zurückgefordert hat, weiß Bescheid.
- e) Die meisten in- oder ausländischen Fonds, an die die Dividende unter Abzug von Steuern ausgezahlt wird sowie deren private Anleger, für die dies zu tieferen Nachsteuerergebnissen aus ihren Anlagen führt.

Bereits in der Vergangenheit haben Dividendenauszahlungen enorme Schäden angerichtet.

Ausländischen Anlegern wurden Dividendenzahlungsfreuden dadurch vermiest, dass diese von vormals mit der Dividende verbundenen Steuergutschriften ausgeschlossen waren. Findige Steuerexperten ließ dies nicht ruhen und man fand die Lösung im Rotlicht-Milieu: Das Dividendenstripping wurde erfunden.

Aber wie so oft bei schädlichen Substanzen hat man die Rechnung ohne den Gesetzgeber gemacht: Das Dealen mit Drogen und Steuergutschriften ist nicht erlaubt, zahlreiche Banken und andere Marktteilnehmer, die mitgehandelt haben, mussten Strafen in Höhe von Hunderten von Millionen Euro zahlen. Manche Banken waren dazu nicht in der Lage und wurden von der Aufsicht geschlossen.

Bei der Deutsche Bank AG kommt nun noch ein weiteres gewichtiges Argument gegen eine Dividendenausschüttung und für einen entsprechenden Aktienrückkauf dazu:

Die Aktie der Deutsche Bank AG notiert nur zu ca. 25 % des Eigenkapitals je Aktie.

Mit einem Rückkauf nur in Höhe der vorgesehenen Dividendenausschüttungen von rund 200 Mio. Euro könnte die Bank eigene Aktien im Marktwert von 200 Mio. Euro, aber mit einem Eigenkapitalwert von rund 800 Mio. Euro zurückkaufen !

Dadurch würde sich das Eigenkapital, das auf eine in Umlauf befindliche Deutsche Bank Aktie entfällt, unmittelbar um 1 % ($800 - 200 = 600 / 60.000$) erhöhen, dieser Betrag entspricht 4 % des aktuellen Kurswerts !!

Bedarf es noch weiterer Darlegungen, weshalb man bei den heutigen Rahmenbedingungen, bei denen eher Cannabis und die Sterbehilfe vollständig dereguliert werden als die steuerliche Benachteiligung von Dividendenauszahlungen beseitigt und die Beratung zu Aktien und die Aktienanlage gefördert wird, die Dividende zu Grabe zu tragen ist und mit den entsprechenden Summen eigene Aktien zurückzukaufen sind ? Nein.

Zu TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Wir stellen folgenden Gegenantrag:

Keine Entlastung des Aufsichtsrats, stattdessen Enthaltung

Begründung

Was ist nur aus der starken, dominierenden, unangreifbaren, souveränen, mächtigen, omnipräsenten und erfolgsverwöhnten Deutsche Bank AG unter Alfred Herrhausen geworden ?

Ein traumatisiertes Häuflein Elend, dem man nicht mal mehr eine Eigenkapitalrendite von nur 4 % zutraut !

Noch zu Zeiten von Hilmar Kopper verfügte die Deutsche Bank Ende 2000 über direkte und indirekte Beteiligungen

an der Linde AG (rd. 10 %),
 an der Münchner Rück AG (rd. 10 %),
 an der Allianz AG (rd. 4 %),
 an der VEBA AG (rd. 7%),
 an der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs AG (rd. 30 %),
 an der Continental AG (rd. 8 %),
 an der Daimler AG (rd. 12 %),
 an der Deutsche Wohnen AG (rd. 8 %),
 an der Heidelberger Cement AG (rd. 9 %).

Die Deutsche Bank ist um die Jahrtausendwende in die Hände von skrupellosen angelsächsisch geprägten Investmentbankern gefallen, die die jahrzehntelang gehaltenen Beteiligungen der Deutsche Bank verscherbelt und die dominierende Stellung der Deutsche Bank AG in der „Deutschland AG“ zerstört haben sowie die daraus resultierenden Milliarden Gewinne zu einem viel zu großen Teil sich selbst als Boni ausgeschüttet haben. Gleichzeitig waren u.a. die Investmentbanker an fast allen kriminellen Machenschaften beteiligt, die Banken in den letzten fünfzehn Jahren zu Recht vorgeworfen wurden. Dies hat die Deutsche Bank bereits einen zweistelligen Milliardenbetrag an Strafzahlungen gekostet.

Da die Deutsche Bank nun wieder einen Vorstandsvorsitzenden hat, der der deutschen Sprache mächtig ist, liegt die Zukunft der Deutsche Bank darin, die „Deutschland AG“ wieder aufzubauen. Der Anfang könnte mit einer 10 % Beteiligung an der Bayer AG (Investitionsvolumen aufgrund der Glyphosat-Hysterie jetzt nur ca. 5,5 Mrd. Euro) und eine 10 % Beteiligung an der RWE AG (Investitionsvolumen ca. 1,2 Mrd. Euro, zukünftig größter europäischen Green Energy Erzeuger) gemacht werden.

Wer diesen Plan A verfolgt, braucht keinen Plan B !

Im Massengeschäft gegen Volksbanken und Sparkassen, die keinen Eigenkapitalrenditedruck haben, ist in Deutschland nichts zu gewinnen. Dies ist ganz anders bei der Unterstützung von Unternehmen in Deutschland und von deutschen Unternehmen in der Welt.

Ob der Aufsichtsratsvorsitzende Achleitner die geeignete Person ist, die Deutsche Bank darin anzuleiten, wieder zurück zur alten Größe als in Deutschland mächtige und ertragreiche Bank zu finden, muss allerdings bezweifelt werden. Herr Achleitner war in seiner Zeit bei der Allianz maßgeblich daran beteiligt, die jahrzehntelange Überkreuzbeteiligung zwischen der Allianz und der Münchner Rück zum ungünstigsten Zeitpunkt, nämlich zu tiefsten Kursen, aufzulösen und somit einen Eckpfeiler der „Deutschland AG“ und Aktionärsvermögen zu zerstören.

Gemäß Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 15.11.2018 gegen die B [REDACTED] in Bezug auf die Entlastung des Vorstandes ist ein Entlastungsbeschluss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wegen seines Inhalts nur dann anfechtbar, wenn Gegenstand der Entlastung ein Verhalten ist, das eindeutig einen schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstoß darstellt (vgl. BGH, Urt. v. 25. November 2002 - II ZR 133/01 -, NJW 2003, S. 1032 [1033] -Macotron). Erst bei einem eindeutigen und schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstoß von Vorstand und Aufsichtsrat sind nämlich die Grenzen des der Hauptversammlung hinsichtlich der Entlastung zustehenden Ermessens überschritten (vgl. BGH, Beschl. v. 7. Februar 2012 - II ZR 253/10 -, NZG 2012, S. 347 - Commerz-bank/Dresdner Bank).

Im Falle des Verhaltens des Vorstands der B [REDACTED] ([REDACTED]) hat das OLG Köln einen solchen eindeutigen und schwerwiegenden Verstoß gegen das Gesetz im Sinne dieses rechtlichen Maßstabes festgestellt.

Da bei der Deutsche Bank AG solche eindeutigen und schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstöße im Entlastungszeitraum nicht ersichtlich sind, könnte die Verweigerung der Entlastung gegen die Treuepflicht des Aktionärs gegenüber seiner Gesellschaft verstoßen und es könnten die Grenzen des der Hauptversammlung zustehenden Ermessens überschritten sein.

Nachgewiesene Erfolglosigkeit oder ein Kursrückgang der Aktie ist kein schwerwiegender Verstoß gegen das Gesetz oder die Satzung. Es ist dies somit auch kein Grund (wie etwa Glass Lewis, ISS oder Ivox meinen), die Entlastung zu verweigern oder zu vertagen.

Es ist aber ein Grund, den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder abzuwerfen.

Deshalb stellen wir den Gegenantrag, den Aufsichtsrat zwar nicht zu entlasten, sich aber zu enthalten.

Aktionär Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre, Köln zu TOP 3

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, die Mitglieder des Vorstands nicht zu entlasten.

Begründung

Die Deutsche Bank finanziert klimaschädliche Unternehmen, verfügt über keine umfassende Rüstungsrichtlinie und machte dubiose Geschäfte mit Donald Trump.

Finanzierung klimaschädlicher Firmen

Während wir die Auswirkungen des Klimawandels mit Hitzewellen und Dürresommern selbst in Deutschland zu spüren beginnen, vergibt die Deutsche Bank immer noch Milliardensummen für Unternehmen, die die Nutzung fossiler Energien weiter voran treiben. Die von Banktrack, Rainforest Action Network, Oil Change International und anderen Umweltorganisationen im März veröffentlichte Studie „Fossil Fuel Finance Report Card 2019“ zeigt, dass die Deutsche Bank gerade in extrem schädlichen Sektoren wie Teersandabbau oder Öl- und Gas-Förderung in der Arktis zu den führenden Banken gehört. Während Kohlekraftwerksfirmen weniger finanziert wurden, ist das Engagement der Deutschen Bank bei den untersuchten Kohlebergbauunternehmen zuletzt noch gestiegen. Auch die besonders dreckigen Öl- und Gasfirmen, die fracken und neue fossile Projekte planen, finanziert die Deutsche Bank weiterhin.

Dabei ist klar, dass keinerlei neue fossile Infrastruktur gebaut werden darf, wenn die Klimaziele von Paris erreicht werden sollen.

Unzureichende Rüstungsrichtlinien

Bis heute verfügt die Deutsche Bank über keine umfassende Rüstungsrichtlinie, die (Unternehmens-)Finanzierungen für Rüstungslieferanten in Kriegs- und Spannungsgebiete kategorisch ausschließt. So hat die Deutsche Bank in 2018 z.B. einen neuen Kredit an den britischen Rüstungsgiganten BAE Systems vergeben. Zwischen 2009 und 2017 hat BAE Systems 72 Eurofighter an Saudi-Arabien geliefert, die jetzt erwiesenermaßen im Jemen-Krieg zum Einsatz kommen und dort für entsetzliches Leid sorgen. Verträge für weitere 48 Kampfflugzeuge liegen bei BAE Systems schon in der Schublade. Der Krieg im Jemen gilt laut Angaben der Vereinten Nationen daher als die derzeit größte humanitäre Katastrophe der Welt. Nach Schätzungen der Nicht-Regierungsorganisation *Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED)* wurden bereits über 60.000 Menschen durch den Krieg im Jemen getötet, mehr als 18.000 davon Zivilist*innen. Ein Großteil starb durch die etwa 20.000 Luftangriffe der von Saudi-Arabien angeführten Militärkoalition.

Die neuerliche Kreditvergabe an BAE Systems ist ein trauriger Beleg dafür, dass es dringend einer Überarbeitung und weiteren Ergänzung der Rüstungsrichtlinien bei der Deutschen Bank bedarf. Hinzu kommt, dass auch die im Mai 2018 eingeführte neue Richtlinie zu kontroversen Waffen, wonach Geschäftsbeziehungen mit Atomwaffenherstellern weitest möglich vermieden werden sollten, bisher nur sehr halbherzig umgesetzt wird und weiter Geschäfte mit Mischkonzernen wie Boeing und Airbus getätigt werden, obwohl diese massiv in die Herstellung und Modernisierung von Atomwaffen verstrickt sind.

Geschäftsbeziehungen zu Donald Trump

Lange Zeit war die Deutsche Bank eines der wenigen Geldinstitute, mit dem Donald Trump noch in Geschäftsbeziehungen stand. Nun zwingen US-Ermittler und der Kongress die Deutsche Bank dazu, brisante Unterlagen über die jahrelangen Geschäfte mit dem US-Präsidenten herauszurücken.

Trotz deutlicher Warnsignale hielt die Deutsche Bank Trump über Jahre die Treue. 2003 verkaufte sie laut New York Times ihrem Kunden eine Anleihe für seine Casinos, die Trump ein Jahr später platzen ließ. 2005 liehen ihm

die Investmentbanker trotzdem mehr als 500 Millionen Dollar für einen Wolkenkratzer in Chicago. Auch diesen Kredit ließ Trump, der durch die Finanzkrise in finanzielle Bedrängnis geraten war, platzen und verklagte die Deutsche Bank 2008 sogar. Nachdem die Investment-Abteilung der Bank darauf hin alle Verbindungen zu Trump gelöst hatte, sprang die Vermögensverwaltung ein. Um expandieren zu können, wollte das Asset Management superreiche Privatkunden wie Trump betreuen. Sie gab Trump sogar neue Kredite, um seine Altschulden bei den Investmentbankern abzuführen.

